



Reglement der SP Frauen Kanton Zürich

I. Ziel und Zweck

Artikel 1

Die Sozialdemokratischen Frauen des Kantons Zürich (SP Frauen Kanton Zürich) bilden eine Organisation im Sinne von Artikel 2 der Statuten der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich.

Artikel 2

Unser Ziel ist es, die Ziele der SP Frauen Schweiz auf kantonaler Ebene zu vertreten und umzusetzen. Diese Ziele sind Emanzipation der FINTA¹-Personen und die politische, ökonomische, rechtliche, soziale und kulturelle Gleichstellung aller Geschlechter. Positive Massnahmen zur Umsetzung der feministischen Rechte und zur Verhinderung der Diskriminierung aller Personen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität oder ihrer sexuellen Orientierung stehen dabei im Zentrum unserer politischen Arbeit. Ferner setzen wir uns für die Erhöhung des FINTA-Anteils in der Politik ein. Zudem wollen wir als bevölkerungsreichster Kanton die SP Frauen als auch die SP Schweiz selbst stärken und eine weitere Stimme geben.

Die unterschiedlichen Mandate, Aufgabenbereiche, Fähigkeiten und Eigenschaften der Mitglieder erschaffen Synergien und unterstützen die Anforderungen der SP Frauen Kanton Zürich. Ausserdem werden die Themen der SP Frauen Schweiz aufgenommen und wo möglich und nötig vor Ort umgesetzt.

II. Mitgliedschaft und Organisation

Artikel 3

1. Die Mitgliedschaft bei den SP Frauen Kanton Zürich ist für alle Personen möglich, die sich - unabhängig ihres bei der Geburt eingetragenen Geschlechts und ohne Rücksicht auf die vorherrschenden gesellschaftlichen und soziale Normen - als FINTA-Personen verstehen.
2. In diesem Sinn ist jede FINTA-Person, die Mitglied der Sozialdemokratischen Partei im Kanton Zürich ist, Mitglied der SP Frauen Kanton Zürich.
3. Die Mitgliedschaft bei den SP Frauen Kanton Zürich ist ohne Parteimitgliedschaft möglich. Sofern die Strukturen und die Tätigkeiten betroffen sind, steht Antrags-, Stimm- und Wahlrecht nur Parteimitgliedern zu.
4. Die SP Frauen Kanton Zürich können Arbeitsgruppen bilden, die allen Geschlechtern offenstehen.

III. Organe

Die Organe der SP Frauen Kanton Zürich sind:

1. Die Mitgliederversammlung der SP Frauen Kanton Zürich
2. Das Präsidium der SP Frauen Kanton Zürich
3. Der Vorstand der SP Frauen Kanton Zürich

Artikel 4

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SP Frauen Kanton Zürich.
2. Sie tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Artikel 3, Absatz 1. und 2.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichts der SP Frauen Kanton Zürich;
 - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - c. Kenntnisnahme der Rechnung und des Budgets;
 - d. Entscheid über formelle Anträge der Mitglieder;
 - e. Bestimmung der strategischen Ziele der SP Frauen Kanton Zürich;
 - f. Erlass von Positionspapieren und Resolutionen;
 - g. Genehmigung und Änderungen des Reglements;
 - h. Wahl der Organe der SP Frauen Kanton Zürich;
 - i. Entscheid über die Auflösung der SP Frauen Kanton Zürich.
5. Die Mitglieder reichen die Anträge für die Mitgliederversammlung mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium ein.
6. Das Präsidium verschickt die Einladungen zur Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder dies verlangen.
8. Wo im Reglement nicht anders vorgesehen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.
9. Die Mitgliederversammlungen werden protokolliert (Beschlussprotokoll).

Artikel 5

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus der Präsident*in und der Vizepräsident*in. Alternativ ist ein Co-Präsidium möglich.
2. Das Präsidium stellt die Verbindung zur SP Kanton Zürich sicher.
3. Das Präsidium vertritt die SP Frauen Kanton Zürich nach aussen, insbesondere gegenüber den Medien.
4. Das Präsidium erstellt den jährlichen Tätigkeitsbericht.
5. Das Präsidium, in der Regel die Präsident*in, leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung und beruft diese ein.
6. Die Sitzungen des Vorstands werden protokolliert (Beschlussprotokoll).

Artikel 6

Vorstand

1. Der Vorstand ist das exekutive Leitungsorgan der SP Frauen Kanton Zürich.
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens drei weiteren Mitgliedern.
3. Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung des Präsidiums zusammen.
4. Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - a. Vorbereitung der Geschäfte;
 - b. Abnahme der Jahresrechnung;
 - c. Genehmigung des Budgets;
 - d. Fassen von Abstimmungsparolen.
5. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und ihnen Aufträge erteilen.
6. Die Sitzungen des Vorstands werden protokolliert (Beschlussprotokoll).

Artikel 7

Arbeitsgruppen

1. Jede Arbeitsgruppe wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Innerhalb der Arbeitsgruppen haben alle Geschlechter Stimmrecht.
3. Jede Arbeitsgruppe organisiert sich selbst.
4. Jede Arbeitsgruppe erstellt zuhanden des Präsidiums einen jährlichen Tätigkeitsbericht.
5. Die Sitzungen der Arbeitsgruppen werden protokolliert (Beschlussprotokoll).

Artikel 8

Administration

1. Der Vorstand regelt die Administration der SP Frauen Kanton Zürich.
2. Die SP Frauen Kanton Zürich erhalten von der SP Kanton Zürich Unterstützung (Administration, Kommunikation usw.).
3. Die SP Frauen Kanton Zürich haben Zugriff zur Datenbank der Mitgliederverwaltung.

IV. Finanzierung

Artikel 9

1. Die SP Frauen Kanton Zürich entscheiden autonom über ihre Mittel.
2. Die Tätigkeiten der SP Frauen Kanton Zürich werden durch einen Grundbeitrag der SP Kanton Zürich finanziert und im Budget der SP Kanton Zürich separat ausgewiesen.
3. Die SP Frauen Kanton Zürich erheben keine separaten Mitgliederbeiträge.
4. Die SP Frauen betreiben eigene, in der Regel projektbezogene Mittelbeschaffung.
5. Projektfinanzierung durch Sponsoring ist grundsätzlich möglich, bedarf aber jeweils der vorgängigen Zustimmung des Vorstandes.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung der SP Frauen Kanton Zürich vom 23. Juni 2023 in Kraft.

¹ FINTA steht für Frauen, intergeschlechtliche, nichtbinäre, trans und agender Menschen.